

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers
(Abfallgebührensatzung)
vom 11.12.2024**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NRW.S.444) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW.S.155) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) betriebenen Abfallentsorgung in der Stadt Moers und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner und Zeitraum der Gebührenpflicht**

- (1) Gebührensschuldner/innen sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte sowie der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenpflichtige oder Gemeinschaften haften als Gesamtschuldner/innen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmt, in welcher Reihenfolge sie die Gebührenpflichtigen veranlagt. Die Gebühren für die zu einer Abfallgemeinschaft zusammengeschlossenen Grundstücke desselben Grundstückseigentümers gem. § 11 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden zusammen veranlagt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Gebührensschuldner nach Abs. 1 ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

**§ 3
Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter berechnet.
- (2) Die Gebühren sind unterteilt nach
 - a) Grundgebühr je aufgestelltem Restabfallbehälter, unterteilt nach Art des Abfallbehälters nach Abs. 3
 - b) Leistungsgebühr je Leerung in Abhängigkeit vom Volumen des aufgestellten Restabfallbehälters nach Abs. 4
 - c) Leistungsgebühr je Leerung in Abhängigkeit vom Volumen des aufgestellten Bioabfallgefäß nach Abs. 5
 - d) Gebühren für in dieser Satzung aufgeführte Zusatzleistungen nach Abs. 6
- (3) Die Grundgebühr je aufgestelltem Restabfallbehälter beträgt jährlich
 - bei 2-Rad-Behältern (60 L, 80L, 120 L, 240 L) 68,23 €

▪ bei 4-Rad-Behältern, Großabfallbehälter mit und ohne Schleusensystem (770 L, 1.100 L, 2.500 L u. 5.000 L)	791,94 €
(4) Die Leistungsgebühr je Leerung für Restabfallbehälter beträgt bei:	
Restabfallbehälter 60 L	7,11 €
Restabfallbehälter 80 L	8,06 €
Restabfallbehälter 120 L	10,00 €
Restabfallbehälter 240 L	16,84 €
Die Leistungsgebühr je Leerung für Restabfallbehälter beträgt bei:	
Restabfallbehälter 770 L	58,19 €
Restabfallbehälter 1.100 L	74,11 €
Großabfallbehälter 2.500 L	141,69 €
Großabfallbehälter 5.000 L	283,37 €
Großabfallbehälter mit Schleusensystem 2.500 L	308,15 €
Großabfallbehälter mit Schleusensystem 5.000 L	595,29 €
(5) Die Leistungsgebühr je Leerung für Bioabfälle beträgt bei:	
120 L Volumen Bioabfallbehälter	1,72 €
240 L Volumen Bioabfallbehälter	2,93 €
(6) Die Leistungsgebühr beträgt bei:	
1. Zusatzleerung Großabfallbehälter mit Schleusensystem Altpapier	98,84 €
2. Gestellung, Abfuhr, Entsorgung Restabfallsack	5,78 €
3. Gestellung, Abfuhr, Entsorgung Inkontinenzabfallsack	2,94 €
4. Expressabfuhr Sperrgut bis 5.000 L je Abfuhr gem. § 19 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung	78,75 €
5. Volservice gem. § 16 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung	5,25 €
6. Lieferung u. Montage Schloss für Behälter bis 240 L je Behälter gem. § 12 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung	63,00 €
Bringsystem Kreislaufwirtschaftshof:	
7. Weicher Grünschnitt je 100 L (Laub, Rasen, Blumen, Baumnadeln, Wild- u. Unkräuter, Wasserpflanzen, Algen etc.)	2,00 €
8. Baustellenmischabfälle je 100 L	10,00 €
9. Mineralische Baustellenabfälle je 100 L	3,00 €
10. Leichtbaustoffe je 100 L	7,00 €
11. Bauholz je 100 L	6,00 €
12. Styropor je 500 L	1,50 €
13. Altreifen PKW, stoffliche Verwertung	5,00 €
14. Altreifen PKW, thermische Verwertung	7,00 €
Holsystem Container:	
15. Containerlieferung bis 4.500 L Aufstellung / max. 1 Woche Containermiete /Abholung (zzgl. Entsorgungskosten, Baum-/Strauchschnitt und Sperrgut sind entsorgungsgebührenfrei)	94,50 €
16. Containertausch bis 4.500 L	47,25 €
17. Containerlieferung ab 4.500 L Aufstellung / max. 1 Woche Containermiete / Abholung (zzgl. Entsorgungskosten Baum-/Strauchschnitt und Sperrgut sind entsorgungsgebührenfrei)	136,50 €
18. Containertausch ab 4.500 L	68,25 €
19. Miete Containergestellung bis 4.500 L je weitere angefangene Woche	8,93 €
20. Miete Containergestellung ab 4.500 L je weitere angefangene Woche	10,50 €
(7) Bei Unterschreitung der vorgegebenen Leerungsanzahlen bei Restabfallbehältern gem. § 14 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung und § 20 Abs. 1 und Bioabfallbehältern erfolgt keine Gebührenerstattung.	
(8) Bei Abmeldung eines Abfallbehälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. Behälterttausch) wird die Grundgebühr monatsanteilig und die Leistungsgebühr gem. Abs. 3 und 4 berechnet. Die Leerungen werden zeitanteilig, abgerundet auf ganze Leerungen unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 und 4 Abfallentsorgungssatzung genannten Leerungen, angerechnet.	

- (9) Ändern sich Art, Größe oder Anzahl der Abfallbehälter, sind die neuen Gebühren vom Beginn des Monats an zu berechnen, der auf die Änderung folgt.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3-5 werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 2 im Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens am 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (4) Die Leistungsgebühren nach § 3 Abs. 4, die die vorgegebenen Leerungen nach § 14 Abs. 1 bzw. § 20 Abs. 3 u. 4 Abfallentsorgungssatzung überschreiten, werden nach Ablauf des Kalenderjahres durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Der Bescheid kann mit dem Gebührenbescheid über Abfallgebühren für die folgende Abrechnungsperiode verbunden werden.
- (5) Bei Änderungen der Behälterzuteilungen im laufenden Jahr werden die vorläufigen Festsetzungen entsprechend dem neuen Behälterbestand angepasst.
- (6) Bei Nachforderungen aufgrund von Änderungen des Behälterbestandes oder bei Gebührenänderungen bei Grund- und/oder Leistungsgebühren im laufenden Kalenderjahr steht es im Ermessen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, diese Nachforderungen zum nächsten Hauptfälligkeitstermin oder mit Bescheid über die nächste Gebührenfestsetzung nachträglich zu erheben.
- (7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verlegung der Abfuhrzeitpunkte hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.
- (8) Die Gebühr je Restabfallsack und je Inkontinenzabfallsack für die Gestellung, Abfuhr und Entsorgung gem. § 3 Abs. 6 Nr. 2. und 3. ist bei Erwerb der Abfallsäcke zu entrichten.
- (9) Die Leistungsgebühren je Zusatzleistung nach § 3 Abs. 6 Nr. 7. bis 14. sind bei Anlieferung am Kreislaufwirtschaftshof zu entrichten.
- (10) Die Leistungsgebühren nach § 3 Abs. 6 Nr. 1, 4 bis 6 sowie Nr. 15. bis 20. werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt und sind nach Zugang des Gebührenbescheides zum genannten Fälligkeitstermin zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallgebührensatzung) vom 21.12.2020 außer Kraft.